

Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen

Vom 20. Juli / 10. August 1999

Infolge der Übernahme der Kindergärten in den Landgemeinden vom Kanton Basel-Stadt durch die Landgemeinden vereinbaren

1. der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, und
2. die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, gestützt auf die Änderung des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 10. Mai 1995¹⁾, was folgt:

Grundsatz

§ 1. Bei einem Wohnsitzwechsel von Basel nach Riehen oder umgekehrt haben die Eltern eines Kindes die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Gründe, beim Kindergarten-Rektorat des abgebenden Wohnortes zu beantragen, dass ihr Kind bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres im bisherigen Kindergarten verbleiben kann.

² Wird ein Kind von einer Tagesmutter oder in einem Tagesheim betreut, so richtet sich die Kindergartenzuteilung nach dem Tagesaufenthaltort des Kindes.

Bewilligung

§ 2. Das Kind muss zur Zeit des Antrages der Eltern bereits in den Kindergarten eingetreten sein.

² Bis zu drei Monaten vor Ende des laufenden Kindergartenjahres kann ein Kind ohne Bewilligung im ursprünglichen Kindergarten verbleiben. Ansonsten hat ein schriftlicher und begründeter Antrag an das Rektorat des abgebenden Kindergartens zu erfolgen. Dieses entscheidet nach Rücksprache mit dem übernehmenden Rektorat unter Berücksichtigung der persönlichen Situation endgültig und ohne Kostenfolge für die Eltern.

³ Die Bewilligung kann nur bis zur Beendigung des laufenden Kindergartenjahres erteilt werden.

Kosten

§ 3. Zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Riehen werden keine Kosten verrechnet.

¹⁾ Änderung der §§ 4–11 des Schulgesetzes vom 4. 4. 1929 (SG 410.100).

Schlussbestimmungen

§ 4. Diese Vereinbarung tritt per Schuljahr 1999/2000 in Kraft.²⁾

²⁾ Sie kann, frühestens per Ende Schuljahr 2000/2001, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

³⁾ Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Basel, den 20. Juli 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: Stefan Cornaz
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Riehen, den 10. August 1999

Namens der Einwohnergemeinde Riehen,
der Gemeinderat Riehen
Der Präsident: Michael Raith
Der Gemeindeverwalter: Dr. André Grotsch

²⁾ Wirksam seit 9. 8. 1999, publiziert am 1. 9. 1999.